

ersten Verbindung. Hier ist es nicht unmöglich, daß der römische Stuhl die erste Ehe vernichtet und die zweite zuläßt. Nun kann der Staat allerdings, die Bigamie zu hindern, verbietend eintreten und die Wirkung der Dispensation verhindern. Nun kommt der zweite Fall, wo es heißt: Die kirchliche Behörde tritt verweigernd auf, und zwar in einem Falle, wo ihr eignes Kirchenrecht das erlaubt. Wird die Dispensation verweigert, so wird sie von dem Cultusministerium ergänzt. Das ist nun die andere Frage. Da scheint es, auch der Fall würde selten sein. Denn wie kann man sich denken, daß die römische Curie, die ihr eignes Kirchenrecht kennen muß, dem Befehle zuwider Dispensation verweigerte, und zwar gegen die Bestimmungen des canonischen Rechtes selbst. Das würde zwar unerwartet geschehen, aber doch als möglich gedacht werden müssen, weil sich Ähnliches auch unter uns ereignet. Wir haben ja gehört, daß rigoristische Prediger die Trauung eines protestantischen Paares verweigert haben, weil der eine Theil desselben, ihrer Meinung nach, von seinem frühern Gatten nicht nach den Grundsätzen der Schrift geschieden war. Der Staat bestand darauf, daß die Trauung stattfinde, und behauptete folgerichtig die Verpflichtung der refractären Prediger zur Trauung. Hier stehen wir nun auf dem Punkt, wo die Frage gilt: wie verhält sich das Hoheitsrecht des Staates, also das jus circa sacra zur Kirchengewalt, oder zum jus in sacra? Zwei Fälle sind hier möglich. Entweder ist das Hoheitsrecht des Staates über die Kirchengewalt ein unbeschränktes, oder ein beschränktes. Daß das Hoheitsrecht des Staates über die Kirchengewalt ein unbeschränktes sei, hat noch kein Canonist, auch kein protestantischer, jemals behauptet. Unverkennbar wird ja dieses vielfach verzweigte politische Recht auf mannichfache Weise durch die ihm gegenüberstehende Kirchengewalt begrenzt, theils durch die verschiedenen aufgenommenen Religionen oder Kirchen, welche mit bestimmten Lehren und Grundsätzen zugelassen werden, theils durch das Paritätsgesetz, theils schreitet hier der Begriff einer legitimen und weisen Souverainetät selbst ein und zieht sich in bemessene Schranken christlicher Duldung zurück. Hierzu kommen noch besondere Verträge, Friedensschlüsse und die anerkannte Nothwendigkeit, das Gewissen verschiedener Glaubensgenossen zu schonen und den öffentlichen Frieden aufrecht zu erhalten. Das sind bedeutende Punkte, welche das Hoheitsrecht des Staatsoberhauptes mannichfach beschränken. Obgleich Niemand an seiner politischen Autonomie zweifelt, die das Christenthum auf seinem Gebiete sogar für göttlich anerkennt, so wird doch gerade dadurch die Macht des Glaubens an das Göttliche selbst begründet, in welcher das Wesen der kirchlichen Autonomie zu suchen ist. Nun entsteht von selbst die Frage, ob nicht auch die Kirchengewalt beschränkt sei? Auch sie wird kein Vernünftiger verneinen; denn auf seinem Gebiete kann der Staat thun, was er will, er kann jeden Cultus zulassen oder nicht. Es muß also die Kirchengewalt mit dem Staate einig werden, wie weit sie auf seinem Gebiete wirksam sein könne und dürfe, mithin tritt auch auf dieser Seite ein Temperament ein, welches nur durch die freie

Wechselwirkung der politischen und kirchlichen Gewalt ermöglicht wird. Wo findet sich nun aber dieser Centralpunkt, von welchem diese Vereinigung ausgeht, so daß man sagen kann, daß beide Potenzen gleichförmig wirken? Das ist gerade der Fels oder Stein des Anstoßes, an dem das ganze Problem scheitern kann. Da es sich hier nicht um eine Theorie, sondern lediglich um den §. 13 des Regulativs handelt, so will ich nur Folgendes bemerken: Es können allerdings mehrere Wege angebahnt werden, diese Vereinigung zu Stande zu bringen. Ueber die Vergangenheit und Gegenwart hinwegschreitend, kann man sich sofort zu dem höchsten Lichtpunkte der Idee erheben, wo sich nur eine Wahrheit, ein Glaube, eine Pflicht und ein Recht findet und folglich jeder Conflict der Gewalten von selbst verschwindet. Das ist ein sehr vernünftiger Traum; aber doch nur ein Traum; denn unglücklicherweise leben wir in einer concreten, individuellen, historischen Welt, wo die Mannichfaltigkeit herrscht, und das Licht des Ideals gar vielfach durch den Schatten der Individualität gebrochen wird. Unser armes Geschlecht hat Eigenthümlichkeiten, einen Hang zum Egoism, zum Separatism, zur Rechthaberei, der sich im Parcelliren gefällt und doch überall die Totalität in Anspruch nimmt. Mit dem Ideale allein kommen wir daher auch diesmal nicht aus; es kann nur das Richtmaß für unser Streben sein, aus dem Mannichfaltigen herauszukommen, dieses selbst aber nicht aufheben, oder nur aus dem Wege räumen. Es muß also ein anderer Weg, etwa der kurze Weg absoluter Gewalt in Vorschlag gebracht werden. Von einer Neronisch-Diocletianischen Gewalt, die Kirche zu unterdrücken, mag ich nicht sprechen, weil sie in unserer Zeit längstens geächtet ist. Ich mag aber auch von der andern Seite geistlichen Bann und Fluch nicht aufrufen, da ihre Kraftlosigkeit in unsern Tagen nur von Wenigen bezweifelt wird. Alles wohl erwogen, scheint demnach das so wünschenswürdige Gleichgewicht der weltlichen und geistlichen Gewalt von einer gedoppelten Bedingung abzuhängen. Die erste ist Hoffnung auf die beharrlichen Fortschritte des politischen und kirchlichen Lebens, wo das Licht, der Glaube, das Recht und die Freiheit von innen herauskommt, und das edle Ziel, welches Allen vorschwebt, auch von allen Seiten gewissenhaft erstrebt wird. Man mag unsere Zeit tabeln, wie man will, so kann man doch nicht leugnen, daß dieser Gedanke doch bei den bessern Genossen derselben vorherrscht, und Viele, die es vielleicht selbst nicht ahnen, Werkzeuge in der Hand der Vorsehung sind, diesen hohen Endzweck zu verwirklichen. Allein es ist das doch immer nur eine Hoffnung, eine sehr schöne Hoffnung, deren Erfüllung nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller möglich wird. Man muß also den Völkern, wie den Einzelnen, Weisheit, Mäßigung, Geduld, Beharrlichkeit empfehlen, wenn sie sich dieser edlen Frucht der Gerechtigkeit und des Friedens erfreuen wollen. Demnach handelt es sich zuletzt noch um die Ausgleichung jenes Zwistes in der Gegenwart, und für diese wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als das Staatsgesetz. Es kann sein, daß auch in diesem nicht immer das Rechte gefunden wird, sondern erst